

**Prüfungsordnung**  
**der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**  
**für das weiterbildende**  
**Masterstudium „Informationsmanagement“**

**vom 18. Januar 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Hochschulgrad**
- § 4 Zugangs und Zulassungsvoraussetzungen / Bewerberauswahl**
- § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studiumumfang**
- § 6 Aufbau des Studiums**
- § 7 Prüfungsleistungen**
- § 8 Abschlussmodul**
- § 9 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 10 Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote**
- § 11 Versäumnis, Ordnungsverstoß**
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung**
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 15 Prüfungsausschuss**
- § 16 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen**
- § 17 Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades**
- § 18 Aberkennung des Hochschulgrads**
- § 19 Einsicht in die Studienakten**
- § 20 Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „Informationsmanagement“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums**

Das weiterbildende Masterstudium „Informationsmanagement“ dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet des Informationsmanagements. Die Studierenden sollen insbesondere den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen des Informationsmanagements erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen zu vermitteln.

## **§ 3**

### **Hochschulgrad**

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 6 HG den Hochschulgrad einer/eines „Master of Science (M.Sc.)“.

## **§ 4**

### **Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Auf Antrag können Bewerber/-innen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Informationsmanagement“ zugelassen werden, die
- a) an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
  - b) über eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen, und die
  - c) die Prüfung zum Master „Informationsmanagement“ nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die unter a) – c) genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen.

Für Bewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber/-innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Als ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss werden anerkannt:
- a) Bachelor in einem Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 180 LP (z. B. in Wirtschaftswissenschaften, Psychologie, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften etc.)
  - b) Diplom, Master, Magister, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens 180 LP

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung. Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird.

## **§ 5**

### **Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 36 Monate, diese Zeit schließt die Masterarbeit mit ein.
- (2) Das Studium kann grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt im Veranstaltungsturnus aufgenommen werden. Das Angebot der Veranstaltungen wiederholt sich i. d. R. im Turnus von 18 Monaten.
- (3) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul einschließlich der Masterarbeit erwerben die Studierenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Auf Präsenzlehrveranstaltungen entfallen 360 Stunden, auf das Selbststudium 1530, auf die Seminararbeit 210 Stunden, auf die Fallstudien 360 Stunden, auf den Praktikumsbericht 150 Stunden sowie 990 Stunden auf das Abschlussmodul. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (4) Die im Präsenzstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten werden erweitert und

vertieft durch projektorientierte Hausarbeiten und Fallstudien, Praktika sowie ein Selbststudium der Studierenden anhand der dafür vorgegebenen Literatur sowie von bereit gestelltem Material.

## § 6

### Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus 9 Vorlesungsmodulen, einem Seminar modul „Informationsmanagement“, einem Fallstudienmodul, einem wissenschaftlich begleiteten Praktikum und einem Abschlussmodul. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. in Münster statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Die Abschlussprüfung (§ 8) besteht aus einer Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Das Studium ist nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

<b>Modul</b>	<b>Gegenstand des Moduls</b>	<b>LP</b>
1	Anwendungsarchitekturen	7
2	Software Engineering	7
3	Datenanalyse	7
4	Business Intelligence	7
5	Informationssystemmanagement	7
6	Rechtsaspekte des Informationsmanagements	7
7	Electronic Business	7
8	Supply Chain Management	7
9	Projektmanagement	7
10	Seminar zum Informationsmanagement	7
11	Fallstudien des Informationsmanagements	12
12	Wissenschaftlich begleitetes Praktikum	5
13	Abschlussmodul	33
	Summe	120

- (5) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen

Fachgebieten des Informationsmanagements möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

## § 7

### Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Abschlussgrades werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Jedes der Module 1 – 9 wird mit einer Prüfung in Form einer einstündigen Klausur, i. d. R. in mindestens sechswöchigem Abstand zu den jeweiligen Präsenzveranstaltungen, abgeschlossen, in der die/der Studierende nachweisen soll, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieser Module als für die zugehörigen Modulabschlussprüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13.
- (3) Im Modul 8 „Seminar Informationsmanagement“ ist eine Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Seminararbeit im Umfang von ca. 20 Seiten einschließlich eines darauf bezogenen Seminarvortrags im Umfang von ca. 30 Minuten zu erbringen. Bezüglich der Anmeldung und der Zulassung gelten Abs. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Im Modul 11 „Fallstudien des Informationsmanagements“, werden, begleitend zu den Modulen 1 - 9, 9 Fallstudien im Umfang von je ca. 7 Seiten bearbeitet. Um das Modul „Fallstudien des Informationsmanagements“ erfolgreich zu absolvieren, müssen mindestens sieben dieser Fallstudien mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller genannten Leistungen; § 10 Abs. 2, Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Bezüglich der Anmeldung und der Zulassung gelten § 7 Abs. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Das Modul 12 „wissenschaftlich begleitetes Praktikum“ wird mit einem Praktikumsbericht im Umfang von ca. 15 Seiten abgeschlossen, mit dem die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, eine praxisbezogene

wissenschaftliche Arbeit mit Bezug zu einer berufspraktischen Tätigkeit, die über einen Zeitraum von ca. 3 Wochen geht, zu verfassen. Bezüglich der Anmeldung und der Zulassung gelten Abs. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.

- (6) Das Studium endet mit dem Abschlussmodul gemäß § 8 dieser Prüfungsordnung.
- (7) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“ „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.
- (8) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 9 Abs. 2.
- (9) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Für die Masterarbeit gilt § 9 Abs. 3.
- (10) Weist eine/ein Studierende/r durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der vorgesehenen Frist oder Bearbeitungszeit abzulegen, so hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ihr/ihm zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen bzw. hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ihr/ihm die Fristen bzw. die Bearbeitungszeiten entsprechend zu verlängern. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann dabei die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden; hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Bei Entscheidungen nach Satz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der zuständige Behindertenbeauftragte/Vertreter für Studierende mit Behinderung und chronisch Erkrankte zu beteiligen.

**§ 8****Abschlussmodul**

- (1) Zum Abschlussmodul, das aus der mündlichen Prüfung im Fach „Information Management“ und der Masterarbeit besteht, wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
  - a) vom Prüfungsausschuss gemäß § 4 zum Studiengang zugelassen ist,
  - b) mindestens fünf der in § 7 Abs. 2 genannten zugehörigen Modulabschlussprüfungen mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat und
  - c) die nach § 7 Abs. 3 anzufertigende Seminararbeit einschließlich des Seminarvortrags mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) In der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Studiums erkennt und fallbezogen spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Abschlussprüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt, mit dem spezielle Fragestellungen fundiert werden können. Die mündliche Abschlussprüfung dauert ca. 30 Minuten und wird von zwei Prüfern als Einzelprüfung abgenommen. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 7 Abs. 7 vorzunehmen, anschließend wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 2, Satz 2 und 3 ermittelt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen/den Prüfern zu unterzeichnen ist; die Note ist den Studierenden spätestens zwei Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (4) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein funktions- und bereichsübergreifendes Problem des Informationsmanagements nach wissenschaftlichen Kriterien in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten und dabei auf Grundlage ihres/seines persönlichen beruflichen Erfahrungsbereiches selbstständig eine sinnvolle Verbindung zwischen dem Studieninhalt und der beruflichen Praxis herzustellen.

- (5) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 16 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 15 Abs. 7. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Ausgabetermin des Themas. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit (max. 50 Seiten) sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (7) Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die/der Studierenden das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 13.
- (8) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen

Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

## § 9

### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu, mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank so wie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 7 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 2, Satz 2 und 3 ermittelt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten entsprechend § 10 Abs. 2, Satz 2 und 3 gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll zehn Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

## § 10

### Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Hochschulgrades (Master of Science) ist erforderlich:
- a) Das Bestehen aller Modulabschlussprüfungen, der Seminararbeit, der Fallstudien und des Praktikumsberichts mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“, bzw. „bestanden“,
  - b) die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung mit mindestens 4,0 „ausreichend“,
  - c) die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens 4,0 „ausreichend“,
  - d) der Erwerb von 120 LP.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses gemäß § 17 Absatz 1 ergibt sich als gewichtetes Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussklausuren (jeweils 5 %, insgesamt 45 %), der Seminararbeit einschließlich des Seminarvortrags im Modul 10 (5 %), der mündlichen Abschlussprüfung (20 %) und der Masterarbeit (30 %). Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

- 1,0 - 1,5 (sehr gut)
- 1,6 – 2,5 (gut)
- 2,6 – 3,5 (befriedigend)
- 3,6 – 4,0 (ausreichend)
- 4,1 – 5,0 (nicht ausreichend)

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

## § 11

### Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der

Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

## **§ 12**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich des Hochschulgrades gilt § 18.

## **§ 13**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss einmal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Modulabschlussprüfung, die nicht bestanden wurde, oder der Masterarbeit eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im Wiederholungsfall nicht bestanden, wird der Hochschulgrad gemäß § 3 endgültig nicht verliehen. Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 7 Abs. 7 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt.

## **§ 14**

### **Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent anerkannt werden.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und

Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

### **§ 15 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt.
- (2) Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die Stellvertreter/in für den gleichen Zeitraum. Der/die Vorsitzende und den/die Stellvertreter/in müssen Professor/Professorin auf Lebenszeit sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für den Masterstudiengang zuständigen Studienkoordinatorin/Studienkoordinators eingeholt werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung. Darüber hinaus dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Institut für Wirtschaftsinformatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

## **§ 16**

### **Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer.
- (2) Prüfer/Prüferinnen sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und promovierte akademische Mitarbeiter, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden, vorbehaltlich des § 8 Abs. 3, vor einer Prüferin/einem

Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13.

- (6) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen sind gem. § 13 zu bewerten. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 9 Abs. 2.

## **§ 17**

### **Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrads**

- (1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Darüber hinaus werden das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen, sowie das unter Anwendung der § 10 Abs. 2, Sätze 2 und 3 auszuweisende, arithmetische Mittel der Modulabschlussprüfungen der Module 1-9 (gem. § 6 Abs. 4), die Note des Moduls 10 „Seminar zum Informationsmanagement“ (Seminararbeit einschließlich Seminarvortrag) und die Note der mündlichen Abschlussprüfung. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit bestandener Abschlussprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Westfälische Wilhelms-Universität Münster den akademischen Mastergrad mit der Bezeichnung „Master of Science“ verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Absolventen/Absolventin, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird dem Absolventen/der Absolventin eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

## **§ 18**

### **Aberkennung des Hochschulgrads**

- (1) Der gemäß § 17 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 12 gilt entsprechend; 20 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 19**

### **Einsicht in die Studienakten**

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem 01.02.2016 aufnehmen.
- (3) Studierende, die nach der bisher geltenden Fassung der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationsmanagement an der Westfälischen Wilhelms Universität Münster vom 9.3.2009“ studieren, können auf Antrag voll umfänglich in diese Prüfungsordnung wechseln.
- (4) Studierende, denen aufgrund der Prüfungsordnung gem. Abs. 3 der Hochschulgrad „Master in Information Systems“ nach dem Reakkreditierungsdatum vom 27.10.2014 verliehen wurde, können beantragen, dass Ihnen stattdessen der Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen wird. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung des Originals der Urkunde, mit welcher der Hochschulgrad „Master in Information Systems“ verliehen wurde, beim Prüfungsausschuss zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin/der Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät; wird dem Antrag entsprochen, wird die Urkunde, mit welcher der Hochschulgrad „Master in Information Systems“ verliehen wurde, von der Dekanin/dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingezogen und entsprechend §§ 17 Abs. 2 i.V.m. § 3 der Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der  
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 4) vom 9. Dezember 2015.

Münster, den 18. Januar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität  
über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die  
Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.  
Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Januar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles